



Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 22 vom 16.12.2009, Seite 227

Satzung der Universität Ulm und der Hochschule Biberach zur Beschränkung der Zulassungszahl im gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang "Pharmazeutische Biotechnologie" im Sommersemester 2010

vom 11. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 3 Satz 2 und 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz- HZG) vom 15. September 2005 (GBI. S. 630 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBI. S. 505 ff) hat der Senat der Universität Ulm am 12.11.2009 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat seine Zustimmung gemäß § 3 Satz 2, 2. Halbsatz HZG am 04.12.2009 erteilt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Zulassungszahl

Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) im Masterstudiengang "Pharmazeutische Biotechnologie" im Sommersemester 2010 beträgt 10 für das erste Fachsemester.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Sie gilt für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2010.

Ulm, 11. Dezember 2009

gez.

Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling

- Präsident -